

Solarstromförderung Merkblatt

1. Informationsstand 2. Mai 2016

Romanshorner Photovoltaik-Anlagenbesitzer stehen grundsätzlich die folgenden Fördervarianten zur Auswahl.

	Förderung des Bundes	Kantonale Förderung TG	Kommunale Förderung Stadt Romanshorn	Solarstrom-Pool Thurgau	Ohne KEV, ohne kantonale & kommunale Förderbeiträge
Prinzip	<p>Einmalvergütung oder festgelegte Ansätze pro kWh produzierten Strom.</p> <p>Finanzierung der Entschädigung via Aufpreis auf Stromrechnung.</p> <p>100% des produzierten Stroms geht bei KEV-Anlagen mit Einspeisevergütung an die Bilanzgruppe Erneuerbare Energien CH, d.h. kein Anrecht auf Eigenverbrauch des produzierten Stroms. Direkte Einspeisung ins EW-Netz zwingend. Der Strom der EIV-Anlagen mit Einmalvergütung geht nicht an die Bilanzgruppe Energien CH.</p>	<p>Der Kanton entrichtet einen einmaligen Beitrag an den Bau von Gemeinschaftsanlagen ab 30 kWp bis 100 kWp, um allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons die Beteiligung an einer Anlage zu ermöglichen und somit ihren Strommix ökologisch zu verbessern.</p> <p>Die Beteiligten dürfen den ökologischen Mehrwert nicht weitergeben und ihr Bezug darf den Eigenbedarf nicht wesentlich übersteigen.</p>	<p>Leistungsabhängiger Beitrag für Altbauten.</p> <p>Für die Gewährung von Förderbeiträgen nach Art. 2 lit. a und b ist die genehmigte Förderzusicherung des Kantons Thurgau erforderlich (Art. 3 des Beitragsreglements Rationelle Energienutzung mit erneuerbarer Energie vom 22. Mai 2012).</p>	<p>Einmaliger Investitionsbeitrag: CHF 500.-/kWp</p> <p>Solarstrom-Pool TG erhält die Vermarktungsrechte des ökologischen Mehrwertes der Überschussenergie für 10 Jahre. HKN-Zertifizierung</p> <p>Überbrückungsbeitrag bis zur KEV-Aufnahme</p>	<p>Verzicht auf Förderprogramme.</p> <p>Der Bauherr kann den erzeugten Solarstrom ganz oder als Überschussenergie (Eigenbedarfsanlagen) ins Netz einspeisen.</p>

	Förderung des Bundes	Kantonale Förderung TG	Kommunale Förderung Stadt Romanshorn	Solarstrom-Pool Thurgau	Ohne KEV, ohne kantonale & kommunale Förderbeiträge
Förderbeiträge	<p>Anlagen <2 kWp: keine Förderung</p> <p>Anlagen 2 bis 10 kWp: Einmaliger Investitionsbeitrag: Angebaut/Freistehend: CHF 1'400.-+850.- / kWp Integriert: CHF 1'800.-+1'050.- / kWp</p> <p>Anlagen 10 bis 30 kWp: Wahl zwischen Einmalvergütung oder Einspeisevergütung</p> <p>Anlagen ab 30 kWp: Einspeisevergütung</p> <p>Nähere Infos unter: www.swissgrid.ch</p>	<p>Einmaliger Investitionsbeitrag: CHF 750.- / kWp max. 25 % der Gesamtkosten Anlagengrösse: 30-100 kWp</p>	<p>Einmaliger Investitionsbeitrag: Altbauten: CHF 375.-/kWp, (max. CHF 4'000.- pro Anlage)</p> <p>Für die Gewährung von Förderbeiträgen nach Art. 2 lit. a und b ist die genehmigte Förderzusicherung des Kantons Thurgau erforderlich (Art. 3 des Beitragsreglements Rationelle Energienutzung mit erneuerbarer Energie vom 22. Mai 2012).</p>	<p>Einmaliger Investitionsbeitrag: CHF 500.-/kWp</p> <p>Anlagegrösse mind. 28 kWp</p>	Keine

	Förderung des Bundes	Kantonale Förderung TG	Kommunale Förderung Stadt Romanshorn	Solarstrom-Pool Thurgau	Ohne KEV, ohne kantonale & kommunale Förderbeiträge
Vergütung Strom	Entschädigung des Bundes abhängig von Referenzanlagen.	Überschüssige Energie kann als „Graustrom“ ins Netz eingespeist werden und sollte vom EW zum Verkaufstarif für Energie abzüglich 8% vergütet werden (Empfehlung Kt. TG und Bundesamt für Energie).			Eingespeiste Energie sollte vom EW zum Verkaufstarif für Energie abzüglich 8% vergütet werden (Empf. TG und BfE)
Vergütung ökologischer Mehrwert	Kein Anrecht bei KEV-Anlagen mit Einspeisevergütung (gehört Bilanzgruppe Erneuerbar Energie CH).	Dritter hat Anrecht auf ökologischen Mehrwert der Überschussenergie, wenn er einmalig mindestens Fr. 1'000 pro kWp Investitionsbeträge entrichtet oder den ökologischen Mehrwert der Überschussenergie inkl. der Vergütung für „Graustrom“ mit mindestens 15 Rp./kWh vergütet. Das gleiche gilt für EIV-Anlagen.	Dritter hat Anrecht auf ökologischen Mehrwert der Überschussenergie, wenn er einmalig mindestens Fr. 1'000 pro kWp Investitionsbeträge entrichtet oder den ökologischen Mehrwert der Überschussenergie inkl. der Vergütung für „Graustrom“ mit mindestens 15 Rp./kWh vergütet.	Kein Anrecht. Recht am ökologischen Mehrwert der Überschussenergie gehört dem Solarstrom-Pool TG.	Ökologischer Mehrwert der ins Netz eingespeisten Energie kann an Dritte verkauft werden. Ein solcher Handel muss über das Herkunftsnachweis-System HKN-CH registriert werden.

2. Förderbeiträge & -bedingungen

- Die bestehenden und künftigen PV-Anlagen, welche den ökologischen Mehrwert nicht vergütet erhalten, werden mit einem zusätzlichen kWh-Beitrag gefördert. Dies betrifft auch die PV-Anlagen mit Einmalvergütung des Bundes (EIV), die die nachfolgend aufgeführten Förderbedingungen erfüllen.
- Der Förderbeitrag von 15.0 Rp/kWh setzt sich wie folgt zusammen (Stand 1.1.2016):

HT 7.3 Rp/kWh	vom EW, Preis für Basisstrom HT
+ 7.7 Rp/kWh	von Gemeinde, Preis für ökologischer Mehrwert
<hr/>	
15.0 Rp/kWh	Total Überschussvergütung

NT 5.7 Rp/kWh	vom EW, Preis für Basisstrom NT
+ 9.3 Rp/kWh	von Gemeinde, Preis für ökologischer Mehrwert
<hr/>	
15.0 Rp/kWh	Total Überschussvergütung

* HT: von Montag bis Samstagmittag (5.5 Tage); NT: von Samstagmittag bis Sonntag (1.5 Tage)

- Die kWh-Förderbeiträge werden vom EW Romanshorn erfasst und abgerechnet.
- Bei Beanspruchung der kWh-Förderbeiträge gehört der ökologische Mehrwert der politischen Gemeinde Romanshorn.
- Aus administrativen Gründen wird auf das Herkunftsnachweissystem (HKN) verzichtet.
- Förderbedingungen:
 - Beitragsberechtigt sind Anlagen, die nicht bereits von KEV, Solarstrom-Pool TG oder Dritten gefördert sind.
 - Beitragsberechtigt sind nur private Haushalte, im Sinne einer Eigenbedarfsanlage ≤ 12 kWp (entspricht ca. 100 m²)
 - Die Beitragsausrichtung ist für 5 Jahre (bis 1.7.2015) begrenzt. Es besteht danach eine Verlängerungsmöglichkeit, welche vom Stadtrat bestimmt wird.
 - Aus wichtigen Gründen ist die zusätzliche Förderung durch die politische Gemeinde kündbar.

3. Förderbeiträge & -bedingungen ab 1.7.2015

Die bisherige Förderung (siehe Nr. 2) wird um weitere 5 Jahre (bis 1.7.2020) verlängert. Es besteht danach eine Verlängerungsmöglichkeit, welche vom Stadtrat bestimmt wird.

4. Einreichung Fördergesuch

Interessenten sind gebeten, sich bei der Abteilung Bau und Verkehr der Stadtverwaltung (Tel. 058 346 83 56 oder martin.schaller@romanshorn.ch) zu melden.

Vom Stadtrat genehmigt am 21. Juni 2016

Stadtrat Romanshorn